

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), hat die Fachhochschule Stralsund folgende Ordnung erlassen:

Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Fachhochschule Stralsund

§ 1

Voraussetzungen

(1) Der Senat der Fachhochschule Stralsund kann auf Antrag eines Fachbereichs einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler die Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors verleihen, wenn sie oder er

1. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis aufweist, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder als Professors nach § 58 LHG entspricht,
2. eine mindestens fünfjährige selbständige Lehrtätigkeit mit durchschnittlich mindestens 2 SWS an der Hochschule ausgeübt hat und
3. durch die Gewinnung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird.

(2) Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann durch den Senat widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor vor Vollendung des 62. Lebensjahres ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 ausübt. Der Senat ist durch den Dekan des Fachbereichs darüber zu informieren. Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors wird durch den Senat widerrufen, wenn Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 2

Verfahren in den Fachbereichen

(1) Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors an die Dekanin oder den Dekan eines Fachbereichs wird das Verfahren über die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors eröffnet.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
3. Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit an der Hochschule nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,

4. Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung sowie Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen künftig wahrzunehmenden Lehraufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Einleitung des Verfahrens.

(4) Der Fachbereichsrat holt zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vorgesehene Persönlichkeit an der Hochschule wirkt. Die Gutachten müssen die in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im allgemeinen an Professorinnen oder Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(5) Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten mit Mehrheit seiner Mitglieder über die Antragstellung an den Senat zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors.

(6) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den in Abs. 2 und 4 aufgeführten Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

§ 3

Verfahren im Senat

(1) Die Mitglieder des Senats erhalten den Bericht der Dekanin oder des Dekans gem. § 2 Abs. 6 nebst den unter § 2 Abs. 2 und 4 aufgeführten Unterlagen zugesandt.

(2) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats ist die Einsichtnahme in die gesamten Unterlagen einschließlich der Gutachten zu ermöglichen. Kopien erhalten sie nicht.

(3) Der Senat stimmt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan über den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors ab.

(4) Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereichsrat zurück. Nach erneuter Behandlung im Fachbereichsrat entscheidet der Senat endgültig.

(5) Stimmt der Senat dem Vorschlag des Fachbereichsrates zu, händigt die Rektorin oder der Rektor die Urkunde sowie ein Begleitschreiben aus.

§ 4

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird über die Homepage auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

Beschlossen im Senat am 6. Januar 2003

Stralsund, den 10. Februar 2004

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Vorsitzender des Senats

Prof. Dr. Josef Meyer-Fujara
Rektor